

Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) für Junioren-Futsal-Ligen -Saison 2017/2018-

I. Grundsätzliches

Für die Saison 2017/2018 wird im zweiten Jahr in den Spielbetrieb des Bayerischen Fußball-Verbandes die Möglichkeit geboten, Junioren-Futsal-Ligen einzuführen, sofern sich mindestens vier Teilnehmer je Liga melden. Die Junioren-Futsal-Ligen werden auf Kreisebene angeboten.

II. Teilnahmeberechtigte Mannschaften

1. Es können alle interessierten Junioren-Fußballmannschaften der BFV-Mitgliedsvereine teilnehmen.
2. Spielgemeinschaften (SG) sind zugelassen.
3. Die teilnehmenden Mannschaften müssen sich beim zuständigen Junioren-Futsalbeauftragten des Bezirks anmelden. Den Meldetermin legen die Bezirke in eigener Zuständigkeit fest.
 - Bezirk Oberbayern: Christopher Utz
 - Bezirk Niederbayern: Thomas Eisgruber
 - Bezirk Schwaben: Jürgen Lutzenberger
 - Bezirk Oberpfalz: Klaus Meier
 - Bezirk Oberfranken: Klaus Schmalz
 - Bezirk Mittelfranken: Thomas Zankl
 - Bezirk Unterfranken: Wolfgang Hellert

III. Gesamtorganisation

1. Das Futsal-Spieljahr beginnt am 01.09.2017 und endet am 31.08.2018
2. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Junioren-Futsal-Liga eines Kreises spielen. Eine zweite Mannschaft kann nur gemeldet werden, wenn im jeweiligen Kreis eine weitere Liga durch geführt wird. Die Teilnahme in einem anderen Kreis ist möglich.
3. Verwaltung der Junioren-Futsal-Liga
Die Ligen im Kreis werden durch den jeweiligen BFV-Kreis-Jugendausschuss verwaltet. Die Spielleitung obliegt dem für diese Liga vom Kreis-Jugendausschuss eingeteilten Spielleiter.
Der Spielleiter hat folgende Aufgaben wahr zu nehmen:
 - a. Erstellen der Terminliste, eventuelle Änderungen durchführen und sonstige Terminplanungen vornehmen.
 - b. Zeiträume für die Spieltage festlegen.
 - c. Über Absage, Verlegung oder Wechsel bei Meisterschaftsspielen entscheiden.
 - d. Tabelle führen.
 - e. Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann anfordern.

IV. Spielmodus

1. Eine Junioren-Futsal-Liga spielt mit mindestens vier Mannschaften. Die Festlegung des Modus legt der Bezirks-Jugendausschuss fest. Es ist anzustreben, dass die Wahl des Modus so ausfällt, dass jede Mannschaft in jedem Fall mehrere Spiele zu bestreiten hat.
2. Die Spiele werden im Zeitraum Dezember 2017 bis längstens Februar 2018 ausgetragen. Durch die Ansetzung von Futsal-Spielen dürfen weder Hallen-Kreis-, -Bezirks- oder Verbandsrunden abgesagt werden.

V. Spielzeit und Spielwertung

1. Die Spielzeit beträgt bei allen Spielen die nachfolgend aufgeführten Zeiten.

Altersklasse	Spielzeit (Maximal)	Höchstspielzeit (Maximal an einem Tag)
A/B-Junioren/innen	2 x 20 Min.	120 Min
C/D- Junioren/innen	2 x 10 Min.	100 Min
E/F/G-Junioren/innen	2 x 7 Min.	80 Min

Die letzte Spielminute wird grundsätzlich als Nettospielzeit ausgespielt.

2. Bei etwaigen Ausscheidungsspielen/Finalspielen erfolgt eine Verlängerung von 2 x 3 min, falls nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststeht. Endet auch die Verlängerung remis, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
3. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
4. Bei Punktgleichheit zweier Vereine in der Abschluss- oder Gruppentabelle gilt für die Ermittlung der Tabellenplätze folgende Reihenfolge:
 - Ein Verein, der gegen den punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtwertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich unterlegen.
 - Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Tordifferenz der Gesamttabelle
 - Losentscheid

Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen in der Abschluss- oder Gruppentabelle gilt für die Ermittlung der Tabellenplätze folgende Reihenfolge:

- Sondertabelle aus den direkten Vergleichen.
- Ein Verein, der gegen einen der punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtwertung (0:2 verloren) erhalten hat, wird in der Sondertabelle auf den letzten Platz gesetzt.
- Tordifferenz der Gesamttabelle
- Losentscheid

VI. Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist nur ein Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist.
2. Teilnahmeberechtigt sind Spieler entsprechend den in § 7 Jugendordnung aufgeführten Altersklassen.
3. Ein Spieler, dessen Verein in einer Futsalliga spielt, muss in Besitz eines gültigen Fußball-Passes oder einer Futsal-Spielberechtigung für diesen Verein sein.

Die Futsal-Spielberechtigung kann mit dem entsprechenden Antragsformular beim Bezirksjugendleiter beantragt werden. Voraussetzung für den Erhalt einer Futsal-Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des BFV. Die Futsal-Spielberechtigung ist für das beantragte Futsal-Spieljahr gültig.

Für einen Spieler, der mit einer Futsal-Spielberechtigung spielt, muss zusätzlich der Mannschaftsverantwortliche die Identität des Spielers bestätigen.
4. Bei jedem Spiel können maximal zwölf Spieler eingesetzt werden, die auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen sind.
5. Zum festgesetzten Spieltermin müssen die Mannschaften mit mindestens fünf Spielern antreten. Sollte infolge von Feldverweisen oder Verletzungen eine Mannschaft auf weniger als drei Spieler dezimiert sein, muss das Spiel abgebrochen werden.

VII. Durchführung der Spiele

1. Das Hallenspielfeld muss durch den ausrichtenden Verein den aktuellen FIFA-Futsal-Regeln entsprechend vorbereitet werden. Folgende Maßnahmen sind insbesondere zu treffen:
 - a. Errichten und Bereithalten einer Beschallungsanlage für die Spielleitung

- b. Bereitstellen von zwei Tischen und vier Stühlen für die Spielleitung
 - c. Bereitstellen der Anzeigentafel für die Spielzeit, für die Auszeiten und die Fouls (Tischanzeige/n und/oder elektronische Anzeigentafel an der Wand) sowie von zwei Auszeitkarten. Der gastgebende Verein ist für die Bedienung der Spielstandanzeige und der Lautsprecheranlage verantwortlich.
 - d. Markieren der Auswechselzonen
 - e. Bereitstellen von je einer Bank für die Auswechselspieler der beiden Mannschaften in Höhe der Auswechselzonen
 - f. Bereitstellen von zwei Spielbällen
2. Zu jeder Begegnung ist von allen beteiligten Vereinen ein Satz Leibchen für die Auswechselspieler sowie ein Leibchen in jeweils einer anderen Farbe für den „Flying Goalkeeper“ mitzuführen. Die Leibchen müssen sich farblich deutlich von den Spieltrikots unterscheiden.
 3. Zu jedem Spiel ist von den beteiligten Mannschaften ein Spielberichtsbogen auszufüllen. Dafür kann das Formular des BFV für Fußballspiele in der Halle verwendet werden. Der Spielberichtsbogen ist von den Schiedsrichtern nach dem Spiel auszufüllen, zu unterschreiben und an den zuständigen Spielleiter spätestens am zweiten Werktag nach dem Spiel zu versenden.
Alternativ kann auch der Elektronische Spielberichtsbogen zum Einsatz kommen, falls die entsprechenden Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
 4. Die Ergebnisse der Spiele sind vom erstgenannten Verein spätestens zwei Stunden nach Spielschluss oder dem letzten Spiel der Runde in das DFBnet einzugeben.
 5. Bei jedem Spiel ist die Spielleitung für die ordnungsgemäße Abwicklung zuständig. Die Spielleitung besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine Person von den beiden am Spiel beteiligten Mannschaften zu stellen ist. Kann eine Auswärtsmannschaft keine Person für die Spielleitung melden, so können ausnahmsweise auch beide Personen der Spielleitung dem Heimverein angehören. Dies ist zwingend im Vorfeld jedes Spieltags von den beteiligten Vereinen schriftlich festzuhalten. Die Mitglieder der Spielleitung fungieren als Zeitnehmer und zeichnen für die Aufnahme und Anzeige kumulierter Fouls sowie anfallende Schreiarbeiten verantwortlich. Befindet sich ein dritter Schiedsrichter (lt. FIFA-Futsal-Regeln) oder ein Verbandsvertreter an einem Spieltag vor Ort, so kann dieser ebenfalls Aufgaben der Spielleitung übernehmen.
 6. Für die medizinische Betreuung haben die Mannschaften selbst sorgen. Ein Sanitätsdienst wird seitens der BFV nicht gestellt.
 7. Der erst genannte Verein hat für die Durchführung der Spiele einen Zeitnehmer und einen Schreiber für die kumulierten Fouls abzustellen.

VIII. Ausrüstung der Spieler / Spielkleidung

1. Die Farbe der Spielkleidung soll im Vorfeld der Spiele zwischen den Mannschaften abgesprochen werden. Bei gleicher Spielkleidung von zwei gegeneinander spielenden Mannschaften muss das erstgenannte Team die Spielkleidung wechseln. Jede Mannschaft hat zu jedem Spiel zwei verschiedenfarbige Spielkleidungen mitzuführen. Die Entscheidung zum Trikotwechsel treffen die Schiedsrichter des jeweiligen Spiels.
2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Jede Rückennummer darf in einem Spiel nur einmal vergeben werden.
3. Die Spielkleidung darf nur mit Genehmigung des BFV eine Werbeaufschrift tragen. Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.
4. Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.
5. Auswechselspieler müssen auf der Auswechselbank sitzen und mit Leibchen kenntlich gemacht sein. Diese müssen von den beteiligten Vereinen zu jeder Begegnung mitgeführt werden.

IX. Schiedsrichter

1. Es dürfen nur ausgebildete Futsal-Schiedsrichter zum Einsatz kommen.
2. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den betreffenden Schiedsrichterausschuss.
3. Es werden zu jedem Spiel zwei Schiedsrichter entsandt, die bis zu zwei Spiele in Folge leiten. Diese Regelung gilt dann analog zu etwaigen weiteren Spielen an diesem Spieltag.
4. Es soll eine kostengünstige Einteilung erfolgen, d. h. bevorzugt Schiedsrichter mit kurzer Anreise.

5. Dabei können die Schiedsrichter auch aus dem Kreis einer beteiligten Mannschaft kommen. Schiedsrichter in der Futsal-Ligen erhalten als Aufwandsentschädigung von 6,-- Euro je Spiel plus die angefallenen Fahrtkosten (einmalig).

X. Spielregeln

Grundlage sind die BFV-Richtlinien für Hallenfußball sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen in der aktuell gültigen Fassung.

XI. Rechtsordnung/Sportgerichtsbarkeit

1. Es gelten die Vorgaben der Satzung, der Ordnungen, der Richtlinien und der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Fußball-Verbandes.
2. Bei allen Vorkommnissen, die einen Sonderbericht des Schiedsrichters nach sich ziehen, ist in erster Instanz das jeweilige Bezirks-Jugend-Sportgericht zuständig.

XII. Kosten und deren Finanzierung

1. Der ausrichtende Verein trägt die Kosten, die für die Hallenbenutzung anfallen.
2. Die anfallenden Fahrtkosten werden von jedem Verein selbst getragen.
3. Die Schiedsrichterkosten werden von den teilnehmenden Vereinen getragen.
4. Es ist keine Verbandsabgabe abzuführen.
5. Der ausrichtende Verein kann Einnahmen durch Eintrittsgelder und/oder durch Bewirtung generieren.
6. Die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

XIII. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.



Karl-Heinz Wilhelm
Verbands-Jugendleiter